

(beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 2.12.2000 in Oberwart, letzte Änderung bzw. Ergänzung erfolgte nach der ordentlichen Mitgliederversammlung am 27.11.2020 in Oberpullendorf via Videokonferenz)

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Burgenländischer Tennisverband" (im folgenden "BTV" genannt) und hat den Sitz in Oberpullendorf. Sein Wirkungskreis erstreckt sich auf das Bundesland Burgenland.

## **§ 2 Zweck**

Der BTV, dessen Tätigkeit eine ausschließlich gemeinnützige und nicht auf Gewinn ausgerichtete ist, bezweckt:

- Pflege, Förderung und Wahrung der Interessen des Tennissports im Bundesland Burgenland;
- die Zusammenfassung aller den Tennissport betreibenden Vereine und Sektionen von Vereinen;
- Vertretung der Interessen des Tennissports gegenüber Ämtern, Behörden, den übergeordneten Sportorganisationen, sowie in den durch das Landessportgesetz bestimmten Ausschüssen.
- Veranstaltungen und Durchführung von Turnieren, Vereinswettspielen und Meisterschaften;
- Förderung des Jugendsportes und des Leistungssportes;
- Vorsorge für Einhaltung der Satzungen, sowie Sicherstellung eines sportgerechten Verhaltens aller seiner Mitglieder und Tennisspieler;
- Abhaltung von Lehrvorträgen und Kursen;
- Beteiligung an Gesellschaften jeder Rechtsform, welche der Verwirklichung der Verbandszwecke dienen;

## **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

Der Vereinszweck soll durch die in §2 umschriebenen Mittel sowie die untenstehenden materiellen Mittel erreicht werden:

- durch Beiträge der Mitglieder
- durch Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen
- durch Subventionen der öffentlichen Hand, durch besondere Zuwendungen und freiwillige Spenden
- durch Totomittel
- durch den Tennispool
- durch Sponsorenverträge
- Einnahmen aus Vermögensverwaltung

## § 4 Mitgliedschaft

Der Burgenländische Tennisverband (BTV) besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern, auch Einzelmitglieder genannt
- Ehrenmitgliedern
- ordentlichen Mitgliedern, ohne Stimmrecht

ad a) Ordentliche Mitglieder können alle tennissportbetreibenden Vereine des Bundeslandes Burgenland sein, sofern diese gemeinnützig iSd §§34 ff BAO sind und sie den vereinsrechtlichen Bestimmungen entsprechen und eine Mindestanzahl von 20 Einzelmitgliedern anmelden.

Die Aufnahme in den Verband erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Ansuchens. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im BTV ist gleichzeitig die Mitgliedschaft im Österreichischen Tennisverband (ÖTV) gegeben. Eine Berufung gegen Ablehnung einer Aufnahme ist nicht zulässig.

Ad b) Außerordentliche Mitglieder, auch Einzelmitglieder genannt, erlangen die Zugehörigkeit zum Burgenländischen Tennisverband durch die Mitgliedschaft in einem BTV-Mitgliedsverein. Alle Mitglieder des Burgenländischen Tennisverbandes erlangen mit dieser Mitgliedschaft gleichzeitig die außerordentliche Mitgliedschaft beim Österreichischen Tennisverband.

ad c) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich für den Tennissport im Burgenland entsprechende Verdienste erworben haben. Ehemalige Präsidenten können Ehrenpräsidenten werden. Die Wahl der Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten erfolgt in der ordentlichen Generalversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.

ad d) Ordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht sind Vereine, die nicht alle Kriterien eines ordentlichen Mitglieds (mit Stimmrecht) erfüllen. Die Aufnahme eines solchen ordentlichen Mitglieds ohne Stimmrecht erfolgt über Antrag beschlussmäßig mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit durch den Vorstand.

Diese Mitglieder sind berechtigt an Veranstaltungen des Verbandes – somit auch bei der Generalversammlung – teilzunehmen, haben hierbei jedoch kein Stimmrecht. Insbesondere sind diese Mitglieder berechtigt an allen Mannschaftsmeisterschaften des BTV teilzunehmen.“

## § 5 Rechte der Mitglieder

- Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen. Bei der Generalversammlung hat jedes ordentliche Mitglied zumindest eine Stimme. Kein Mitglied hat mehr als vier Stimmen. Jedes Mitglied mit einem einbezahlten Mitgliedsbeitrag von bis zu € 500,00 hat eine Stimme; jedes Mitglied mit einem einbezahlten Mitgliedsbeitrag von über € 500,00 bis € 1.000,00 hat zwei Stimmen; jedes Mitglied mit einem einbezahlten Mitgliedsbeitrag von über € 1.000,00 bis € 1.500,00 hat drei Stimmen; jedes Mitglied mit einem einbezahlten Mitgliedsbeitrag von über € 1.500,00 hat sohin vier Stimmen.

Die Vertretung von mehr als einen Verein durch eine Person in der Generalversammlung ist nicht gestattet.

- Außerordentliche Mitglieder haben das passive Wahlrecht.
- Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von allen Verbandsabgaben befreit, in den Organen aber nicht stimmberechtigt.

## § 6 Pflichten der Mitglieder

- Jedes Mitglied ist verpflichtet, den satzungsmäßigen Zweck nach Kräften zu fördern, die Satzungen einzuhalten und Beschlüsse der Verbandsorgane zu befolgen.
- Die vom BTV vorgeschriebenen Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31. Mai des laufenden Jahres zur Gänze zu erlegen. Für verspätet einbezahlte Mitgliedsbeiträge sind Verzugszinsen in der vom Vorstand festzulegenden Höhe zu entrichten.

Ist ein Mitglied bis 30. Juni des laufenden Jahres seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen, ist es und die diesbezüglichen Einzelmitglieder für sämtliche Verbandsmeisterschaften automatisch gesperrt.

Bleibt ein Mitglied mit dem vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrag und Verzugszinsen bis 30. September des laufenden Jahres im Rückstand, kann es durch Vorstandsbeschluss vom BTV ausgeschlossen werden. Der verfügte Ausschluss enthebt nicht von der Zahlungsverpflichtung für das laufende Kalenderjahr.

- Jedes ordentliche Mitglied ist zum Bezug der offiziellen Tenniszeitung verpflichtet und zwar für je 50 begonnene Mitglieder mindestens 1 Jahresabo.
- Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, zur ordentlichen Generalversammlung einen Vereinsvertreter zu entsenden.

## § 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

a) Durch freiwilligen Austritt.

Dieser muss, satzungsgemäß gezeichnet, mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand bis spätestens 1 Monat vor Ende des Verbandsjahres erfolgen. Der Austritt enthebt nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages und sonstiger Gebühren und Abgaben für das laufende Verbandsjahr.

b) Durch Ausschluss aufgrund eines die Interessen des Verbandes schädigenden Verhaltens des Mitgliedes.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an die nächste Generalversammlung binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses zulässig. Der Vorstandsbeschluss kann nur mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der ordentlichen Generalversammlung aufgehoben werden.

Ein ausgeschlossenes Mitglied ist trotzdem zur Zahlung der fälligen Beträge, Gebühren und Abgaben des Verbandsjahres verpflichtet.

c) Ausserordentliche Mitglieder des Burgenländischen Tennisverbandes als Angehörige eines Vereines können bei schweren Verstößen gegen die Satzungen über Antrag des Verbandes von diesem ausgeschlossen werden.

## § 8 Organe des Verbandes

- ordentliche Generalversammlung (Verbandstag)
- der Verbandsvorstand
- die Rechnungsprüfer
- der Disziplinarausschuss
- das Schiedsgericht

## § 9 Generalversammlung

### a) Allgemeines

Die Generalversammlung, welche aus allen Mitgliedern besteht, ist das oberste Verbandsorgan und entscheidet in allen jenen Angelegenheiten, die ihr in diesen Satzungen zugewiesen sind.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis längstens 4 Monate nach Beginn des Verbandsjahres dieses erstreckt sich vom 1.10. des einen bis zum 30.09. des nächsten Jahres (Wirtschaftsjahr) - statt. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten schriftlich mit Angabe der Tagesordnung 3 Wochen vorher einberufen. Anträge zur Generalversammlung müssen schriftlich beim Präsidenten spätestens 5 Wochen vor der Generalversammlung eingelangt sein.

In der Generalversammlung hat jeder Mitgliedsverein Sitz und Stimme, soweit er seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nachgekommen ist.

### b) Aufgaben der Generalversammlung

1. Festlegung der Stimmberechtigten und Stimmberechtigungen
2. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung
3. Tätigkeitsbericht des Verbandsvorstandes
4. Bericht des Kassiers
5. Bericht der Rechnungsprüfer und Entlastung des Kassiers sowie des Vorstandes
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Abgaben und Gebühren für das laufende Verbandsjahr
7. Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Verbandsvorstandes. Ausgenommen sind jene Anträge, welche ausschließlich die Änderungen der Durchführungsbestimmungen zur Mannschaftsmeisterschaft zum Inhalt haben. Diese Anträge können vom Verbandsvorstand direkt (ohne Beschlussfassung in der Generalversammlung) dem zuständigen Wettspielausschuss zur Entscheidung weitergeleitet werden.
8. Neuwahl des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfer. Die Funktionsdauer ist für 3 Jahre festgelegt.
9. Bestätigung eines Beschlusses auf Ausschluss eines Mitgliedes durch den Verbandsvorstand.
10. Beschlussfassung über Anträge auf Satzungsänderungen.
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
12. Auflösung des Verbandes

### c) Sonstiges

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zum ausgeschriebenen Termin mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so findet eine halbe Stunde später eine außerordentliche Generalversammlung statt, die unter allen Umständen beschlussfähig ist.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden, wenn nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Anträge der Mitglieder müssen mindestens 5 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten eingelangt sein, Anträge des Vorstandes müssen mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung beschlossen werden.

Alle Anträge müssen mindestens 3 Wochen vor der Generalversammlung allen Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben werden.

Dringlichkeitsanträge, die erst bei der Generalversammlung gestellt werden, können auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Anträge auf Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Annahme einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit. Die Abstimmung über die Wahlen wird grundsätzlich mit Stimmzettel durchgeführt. Eine öffentliche Wahl ist nur möglich, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten dagegen nicht Einspruch erhebt.

Die Wahlen erfolgen mit absoluter Stimmenmehrheit. Wird diese nicht erreicht, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden bestplatzierten Kandidaten stattzufinden.

Die Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer findet alle drei Jahre statt.

Jede Generalversammlung (gleich ob ordentliche oder außerordentliche) kann unter außergewöhnlichen Umständen, die ein Zusammenreffen einer größeren Anzahl an Menschen verhindert (Pandemie, Kriegszustand, etc.), unter Zuhilfenahme einer elektronischen Kommunikationsmöglichkeit durch eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung in Echtzeit abgehalten werden.

Die Entscheidung, wann derartige außergewöhnliche Umstände vorliegen, obliegt dem Präsidenten. Die Rechte der Mitglieder (insbesondere Äußerungs- und Stimmrechte) sind hierbei bestmöglich zu wahren.

Sofern möglich sind Abstimmungen bei derartigen außergewöhnlichen Umständen über Anordnung des Präsidenten im schriftlichen Wege durchzuführen.

### **§ 9a Außerordentliche Generalversammlung**

Eine außerordentliche Generalversammlung hat stattzufinden,

- auf Antrag des Präsidenten
- über Beschlussfassung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit
- wenn dies von ein Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes beantragt wird.

Für eine außerordentliche Generalversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für eine ordentliche. Falls das Verlangen von ein Zehntel der Verbandsmitglieder gestellt wird, hat die a. o. Generalversammlung binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrages stattzufinden.

## **§ 10 Verbandsvorstand**

Der Verbandsvorstand besteht aus

- dem Präsidenten
- drei bis fünf Stellvertretern
- dem Schriftführer
- dem Kassier
- dem Wettspielreferat
- dem Jugendreferat
- dem Kidsreferat
- dem Seniorenreferat
- dem Breitensportreferat
- dem Frauenreferat
- dem Schiedsrichterreferat
- dem Lehrreferat
- dem Schulreferat
- dem Referat für Disziplinarwesen und Rechtsangelegenheiten
- dem Referat für Turnier u. Rangliste
- dem Padeltennisreferat
- dem Beachtennisreferat

Alle männlichen/weiblichen Bezeichnungen gelten geschlechtsneutral.

Jeder Stellvertreter (b.) hat neben dieser Funktion zumindest auch eine Referentenfunktion (c.-l.) zu übernehmen.

Der Verbandsvorstand wird von der ordentlichen Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Verbandsvorstand aus, so kann sich der Verbandsvorstand durch eigene Wahl bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung ergänzen. Nachgerückte Vorstandsmitglieder üben ihre Funktion nur bis Ende der laufenden Funktionsperiode aus.

Dem Verbandsvorstand steht es frei, weitere Mitglieder (Beiräte) mit einfacher Mehrheit in den Vorstand zu kooptieren. Die Anzahl der kooptierten Mitglieder darf maximal 3 ausmachen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Beschlussfassung im schriftlichen Wege ist zulässig (Umlaufbeschluss). Zu seiner Wirksamkeit bedarf ein Umlaufbeschluss der einfachen Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Der Vorstand setzt die notwendigen Ausschüsse und Kommissionen ein. Der Präsident bzw. bei seiner Verhinderung der Stellvertreter vertritt den Verband nach innen und nach außen. Die Ausfertigungen des Verbandes sind durch den Präsidenten bzw. einen Stellvertreter und den

Schriftführer zu zeichnen. In Geldangelegenheiten unterfertigen der Präsident und der Kassier gemeinsam.

## **§ 11 Wirkungskreis des Vorstandes**

Der Vorstand ist das leitende und überwachende Organ des Verbandes und hat für die Abwicklung der Verbandsgeschäfte zu sorgen. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- Verwaltung des Verbandsvermögens
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Obsorge für den Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- Aufnahme, Kündigung und Entlassung von Dienstnehmern des Verbandes
- Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse einzusetzen und diesen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu übertragen; er kann die Beiziehung außenstehender Personen beschließen.
- Festlegung der Durchführungsbestimmungen für Meisterschaften samt Organen und Rechts-mittelverfahren (z.B. Wettspielausschuss, Einspruchsenaat).

## **§ 12 Aufgaben der Funktionäre**

1. Der Präsident leitet die Verbandsgeschäfte und führt den Vorsitz in allen Organsitzungen. Bei Abstimmungen, bei denen sich eine Stimmgleichheit ergibt, gilt jene Meinung als Beschluss, der der Präsident beigetreten ist. Der Präsident vertritt den Verband nach innen und außen und beruft den Vorstand nach eigenem Ermessen oder über Antrag zu Sitzungen ein. Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, gegen nachträgliche Kenntnisaahme durch das zuständige Organ eine Dringlichkeitsentscheidung zu treffen.
2. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten tritt ein Vizepräsident in Funktion und hat während der Dauer der Verhinderung die dem Präsidenten zustehenden Aufgaben zu erfüllen. Im Übrigen haben die Vizepräsidenten in allen jenen Fällen den Verband zu vertreten in denen der Präsident dieser Aufgabe nicht nachkommen kann.
3. Der Kassier hat im Auftrag des Vorstandes Beiträge, Umlagen, Abgaben und Strafen einzuziehen, den Rechnungverkehr abzuwickeln, den finanziellen Jahresbericht und den Budgetvoranschlag zu verfassen. Schriftstücke, aus denen sich eine finanzielle Verpflichtung des Verbandes ergibt, zeichnet er gemeinsam mit dem Präsidenten.
4. Der Schriftführer besorgt und fertigt die Korrespondenz des Verbandes, sofern der Vorstand intern keine andere Regelung trifft. Er verfasst ferner die Protokolle von allen Versammlungen, soweit dies nicht dem Sekretariat übertragen wird.
5. Dem Sportreferenten obliegt im Rahmen der ihm vom Vorstand erteilten Ermächtigung die gesamte Führung der sportlichen Aufgaben des Verbandes, sofern sie nicht dem Jugendreferenten zufallen. Vor allem obliegt dem Sportreferenten die Koordinierung der verschiedenen sportlichen Bereiche.
6. Der Turnier- und Ranglistenreferent hat in Abstimmung mit allen Organen des Verbandes und des ÖTV die Genehmigung und Koordinierung aller gemeldeten Turniere

- vorzunehmen, ebenso die Erstellung des Turnierkalenders. Er ist weiters zuständig für Organisation und Durchführung der vom Verband veranstalteten Turniere.
7. Die Beiräte haben Spezialaufgaben zu übernehmen, welche vom Vorstand festzulegen sind. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder eines dem Verband angehörenden Vereines sein. Übt ein Vorstandsmitglied mehrere Funktionen aus, steht ihm ungeachtet dessen nur eine Stimme zu.
  8. Der Aufgabenbereich der übrigen Referenten ist selbsterklärend.

### **§ 13 Beiräte und Ausschüsse**

Nach der Konstituierung des von der Generalversammlung gewählten Vorstandes sind die erforderlichen Ausschüsse und Beiräte zu bestellen. Diese unterstehen in Ausübung ihrer Tätigkeit dem Vorstand. Sie können den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden. Im übrigen haben sie jedoch ihre Tätigkeit im Rahmen der von ihnen vom Vorstand erteilten Ermächtigung selbständig durchzuführen.

Sämtliche Beiräte und Ausschüsse haben sich bei der Durchführung ihrer Tätigkeit des Verbandssekretariates zu bedienen. Sämtliche Ausfertigungen bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden der Ausschüsse. Die Funktionsdauer der Ausschüsse endet mit Ablauf der Funktionsdauer des Vorstandes.

### **§ 14 Rechnungsprüfer**

Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Dieser Bericht kann von den 2 Rechnungsprüfern gemeinsam erstattet werden, es hat aber jeder Rechnungsprüfer das Recht, einen eigenen Bericht abzugeben. Die Rechnungsprüfer haben die Richtigkeit der Jahresabrechnung, der Kassenführung, des Rechnungswesens und des Belegwesens zu überprüfen. Es steht ihnen weiters das Recht zu, die Generalversammlung auf allfällige unzumutbare oder überhöhte Ausgaben hinzuweisen, sowie konkrete Anträge zur Verbesserung des Rechnungs- und Kassawesens zu stellen.

Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Vorstandsmitglieder sinngemäß.

### **§ 15 Disziplinarwesen**

- Zur Bestrafung von Verstößen gegen die Satzungen, Anordnungen und Weisungen des Verbandes, von unsportlichem Verhalten und aller Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des österreichischen Tennissportes oder des Verbandes zu schädigen, wird eine Disziplinarkommission eingesetzt. Diese besteht aus dem von der ordentlichen Generalversammlung gewählten Disziplinarreferenten als Vorsitzenden und maximal fünf Mitgliedern, die vom Vorstand zu bestellen sind.
- Konkrete Verstöße, die an die Disziplinarkommission herangetragen werden, sind in dreigliedrigen Strafsenaten zu behandeln, wobei dem Vorsitzenden der



Disziplinarkommission die Zusammenstellung des Senates obliegt. Die in den Strafsenaten tätigen Mitglieder dürfen in keiner Weise befangen sein.

- Die Disziplinarkommission erstellt eine Disziplinarordnung, die vom Vorstand zu genehmigen und für die Durchführung des Verfahrens maßgeblich ist. Ersatzweise gilt die Disziplinarordnung des ÖTV.
- Gegen Entscheidungen der Disziplinarkommission ist die Berufung an einen dreigliedrigen Rekursenat möglich. Dieser ist im Einzelfall vom Präsidenten zu bestellen, wobei auf die Unbefangenheit seiner Mitglieder entsprechend Bedacht zu nehmen ist. Nähere Bestimmungen hat die Disziplinarordnung zu enthalten.
- Unabhängig davon steht es dem Verbandsvorstand zu, im Rahmen seines generellen Weisungs-, Verwaltungs- und Vollzugsrechtes, Sofortmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Disziplin zu treffen. Diese haben ihre Gültigkeit bis zur Entscheidung durch die jeweilige Disziplinarkommission.

## § 16 Schiedsgericht

1. In allen Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht, soweit nicht solche Streitigkeiten durch die Disziplinarordnung der Disziplinarkommission zugewiesen sind.
2. Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, dass jeder Streitteil einen Schiedsrichter nominiert, die einen Obmann des Schiedsgerichts wählen. Kommt über die Wahl des Obmannes keine Einigung zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Verfahrensvorschriften gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
4. Der Beschluss des Schiedsgerichts ist für alle Beteiligten endgültig.

## § 17 Verbands-Sekretariat

Der Burgenländische Tennisverband ist verpflichtet, ein Sekretariat zu führen. Der Verbandssekretär (Sekretärin) kann als Angestellter oder freier Mitarbeiter des Verbandes vom Präsidenten nominiert und bestellt werden, was durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit zu bestätigen ist.

Dem Sekretariat obliegt der gesamte Schriftverkehr zwischen dem Verband und den einzelnen Mitgliedern gemäß den Anordnungen und Weisungen des Präsidenten und Verbandsvorstandes.

Der Standort des Sekretariates ist gleichzeitig Sitz und offizielle Anschrift des Burgenländischen Tennisverbandes. Das Sekretariat muss zu bestimmten Zeiten erreichbar und für jedes Verbandsmitglied zugänglich sein.

## § 18 Verbandstrainer

Falls die finanzielle Gebarung die Verpflichtung eines eigenen Verbandstrainers wirtschaftlich vertretbar erscheinen lässt, kann ein Trainer mit österreichischer Trainerprüfung mit Werkvertrag oder im Angestelltenverhältnis verpflichtet werden. Eine Anstellung erfolgt über Vorschlag des Präsidenten durch Vorstandsbeschluss und vorherigem Einvernehmen mit dem Sportreferenten und dem Jugendreferenten.

## § 19 Auszeichnungen

An Personen, die sich um den Tennissport im Burgenland besonders verdient gemacht haben, kann der Vorstand das Ehrenzeichen des Burgenländischen Tennisverbandes verleihen. Das Ehrenzeichen wird mit Urkunden in den Kategorien „Bronze“, „Silber“ und „Gold“ aufgrund des Vorstandsbeschlusses mit 2/3 Mehrheit zuerkannt. Der Antrag zur Verleihung eines Ehrenzeichens kann von jedem Vorstandsmitglied aber auch durch die entsprechenden Organe der Mitgliedsvereine gestellt werden. Die Verleihung des Ehrenzeichens erfolgt in feierlicher Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung des BTV oder des antragstellenden Vereines. Als Richtlinie für die Verleihung von Ehrenzeichen gelten besondere Verdienste in Zusammenhang mit der Schaffung von Tennisanlagen, Turnierorganisation, finanzielle Förderung des Tennissportes oder für Funktionärstätigkeiten bei entsprechender Dauer und Leistung sowie herausragende sportliche Erfolge.

## § 20 Auflösung des Verbandes

Die freiwillige Auflösung des Tennisverbandes kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung erfolgen. Bei Anwesenheit von weniger als  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder ist binnen 4 Wochen eine weitere außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf der 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung oder bei Wegfall des Verbandszweckes ist das Verbandsvermögen tennissportlichen oder anderen sportlichen Zwecken, jedenfalls gemeinnützigen Zwecken iSd §§34 BAO ff zuzuführen. Der Vorstand ist zur ordnungsmäßigen Durchführung der Liquidation verpflichtet und hat davon dem Österreichischen Tennisverband den Vollzug zu melden.

## § 21 Antidopingbestimmungen § 22

1. Für den Fachverband, dessen Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter gelten die Anti-Dopingregelungen des Internationalen Verbandes und die Anti-Dopingbestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007.

Insbesondere sind die Bestimmungen des § 18 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 für das Handeln der Organe, Funktionäre und Mitarbeiter des Fachverbandes verbindlich.

a) Es dürfen in die beiden höchsten Kader und Nachwuchskader nur jene Sportler aufgenommen werden, die nachweislich eine schriftliche Bestätigung gemäß § 24 Abs. 2 und 4 BSFG abgegeben haben.

- b) Es dürfen nur jene Personen zur Betreuung der Sportler herangezogen werden, die die Voraussetzung gemäß § 24 Abs. 5 BSFG erfüllen.
- c) Es dürfen nur Sportler und Betreuungspersonen zu Wettkämpfen entsandt werden, die den Verpflichtungen gemäß § 24 Abs. 2, 4 und 5 BSFG nachgekommen sind.
- d) Es gelten die Regelungen gemäß § 17 Abs. 4 (Ersatz der Kosten bei Dopingkontrollen), § 18 (Medizinische Ausnahmegenehmigungen), § 19 (Anordnung von Dopingkontrollen), § 20 (Durchführung der Dopingkontrollen), § 21 (Analyse der Proben) und § 22 (Disziplinarmaßnahmen) des BSFG.
- e) In den Wettkampfbedingungen bei Wettkämpfen, die vom Bundes-Sportfachverband, im Auftrag des Bundes-Sportfachverbandes oder unter der Patronanz des Bundes-Sportfachverbandes veranstaltet werden, ist die Geltung der unter Ziffer 4 und 5 angeführten Anti-Doping-Bestimmungen aufzunehmen.
- f) Über Verstöße gegen Antidopingregelungen entscheidet im Auftrag des Fachverbandes die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung gemäß § 4 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, wobei die Regelungen gemäß § 15 leg. cit. zur Anwendung kommen.
- g) Die Entscheidungen der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 bel. cit. zur Anwendung kommen.
2. Die Landesverbände sind verpflichtet, die Anti-Dopingregelungen des Fachverbandes in ihre Statuten (Satzungen) zu übernehmen.
3. Die Landesverbände haben überdies die ihnen angeschlossenen Vereine zu verpflichten, dass sie
- a) die Anti-Dopingregelungen des Fachverbandes in ihre Statuten aufnehmen;
- b) ihre Mitglieder und Mitarbeiter verpflichten,
1. die sich aus den Anti-Dopingregelungen des Fachverbandes ergebenden Pflichten einzuhalten;
  2. die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß §§ 9 bis 14 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 anzuerkennen;
  3. Disziplinarregulativ gemäß § 15 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 bei Dopingvergehen anzuerkennen;
  4. die Unabhängige Schiedskommission (§ 16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) sowie deren Anrufungsrecht und Entscheidungsbefugnisse anzuerkennen;
- c) die Mitglieder ausschließen, die die Verpflichtung gemäß Z 2 nicht eingehen und die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 nicht abgeben.